

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

VG 11 K 2208/21.A

des t

~~Prozessbevollmächtigte:~~  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: 264/20 be,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: (alt: [REDACTED]-459),

Beklagte,

wegen Asylrechts (sicherer Drittstaat-Verfahren) - § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG Pa-läst. Gebiete (Ungeklärt)/Griechenland;  
hier: Untätigkeitsklage

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 5. November 2021

durch  
den Richter Dr. Köstler als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers vom 17. Au-gust 2020 zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zur Entscheidung über seinen Asylantrag.

Der Kläger, aus einem palästinensischen Gebiet stammend und dem Volk der Palästinenser zugehörig, verließ sein Herkunftsland nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018, reiste wiederum nach eigenen Angaben am 5. August 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. August 2020 einen Asylantrag. Bei einer EURODAC-Anfrage erhielt das Bundesamt das Ergebnis, dass dem Kläger bereits am 29. März 2019 in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2020 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers unter Verweis auf den bereits in Griechenland gewährten internationalen Schutz als unzulässig ab. Hiergegen erhob der Kläger am 25. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen VG 11 K 2592/20.A Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam. Mit Gerichtsbescheid vom 2. Juni 2021 hob das Gericht den Bescheid vom 7. Oktober 2020 auf und wies die Klage im Übrigen ab.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 wandte sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers an das Bundesamt und beantragte neben Akteneinsicht auch eine Entscheidung in der Sache. Mit Schreiben vom 7. August 2021 bat die Prozessbevollmächtigte des Klägers das Bundesamt um Sachstandsmitteilung, setzte eine Frist von drei Wochen und kündigte an, danach eine Untätigkeitsklage zu erheben. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers wandte sich unter dem 9. September 2021 nochmals an das Bundesamt und setzte letztmalig eine Frist von zwei Wochen zur Bescheidung des Asylantrags. Eine erneute Bescheidung des Klägers ist bislang nicht erfolgt.

Der Kläger hat am 24. September 2021 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Die erhobene Klage sei nach § 75 Satz 1 2. Alt. VwGO zulässig. Es liege kein zureichender Grund für die Untätigkeit der Beklagten vor. Der Sachver-

halt sei entscheidungsreif. Es sei nicht erkennbar, dass im Verfahren des Klägers noch irgendwelche Anfragen liefen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen und über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

das Verfahren auszusetzen und eine angemessene Frist für die Entscheidung festzusetzen.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus: Die Klage sei unbegründet, da ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Verbescheidung des klägerischen Asylantrags vorliege. Einer Entscheidung über den Asylantrag des Klägers stehe aktuell noch die weitere Sachaufklärung durch die Beklagte entgegen. Besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung, die sich aus der notwendigen Mitwirkung eines anderen Staates ergäben, stellten einen zureichenden Grund nach § 75 Satz 1 VwGO dar.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 1. November 2021 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einzelrichter entscheidet, da ihm das Verfahren nach § 76 Abs. 1 AsylG durch die Kammer nach vorheriger Anhörung der Beteiligten übertragen worden ist. Der Einzelrichter konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten wurden hierzu vorher gehört (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

1.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Fall 2 VwGO in Gestalt der Untätigkeitsklage (§ 75 Satz 1 VwGO) zulässig.

Gemäß § 75 Satz 1 VwGO kann bereits vor der Entscheidung über den Asylantrag Klage erhoben werden, wenn das Bundesamt über diesen ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Eine Entscheidung über den Asylantrag des Klägers ist bislang nicht erfolgt.

Die Klage ist auch nach Ablauf von drei Monaten seit der Asylantragstellung erhoben worden, § 75 Satz 2 VwGO. Der Kläger hat im vorliegenden Fall bereits am 17. August 2020 einen Asylantrag gestellt, während die Klage auf Bescheidung dieses Antrags erst am 24. September 2021 erhoben wurde. Selbst seit der Aufhebung der durch den Bescheid vom 7. Oktober 2020 getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung durch den Gerichtsbescheid vom 2. Juni 2021 waren zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits mehr als drei Monate vergangen.

Es ist entgegen des durch die Beklagten gestellten Antrags nicht geboten, das Verfahren nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen, da kein zureichender Grund dafür ersichtlich ist, dass über den Asylantrag des Klägers noch nicht entschieden wurde. Ob ein zureichender Grund für die Verzögerung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Dabei sind im jeweiligen Einzelfall sowohl die für die Bearbeitungsdauer bedingenden Umstände als auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für den Kläger zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18/17 -, juris Rn. 16). Hinsichtlich des hier vorliegenden Asylverfahrens ist § 24 Abs. 4 AsylG zu entnehmen, dass die Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ergehen soll, auch wenn hierdurch keine Verpflichtung zur Entscheidung über einen Asylantrag innerhalb von sechs Monaten ergehen soll (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 11. Juni 2019 – 7 K 1832/18 -, juris Rn. 16). Unter Berücksichtigung von Art. 31 Abs. 3 Satz 3 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie) können die Bearbeitungsfristen in Asylverfahren bei komplexen Fragestellungen

tatsächlicher oder rechtlicher Art sowie bei einer großen Anzahl gleichzeitiger Antragstellungen um neun weitere Monate verlängert werden. Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten die Fristen in ausreichend begründeten Fällen zudem um höchstens drei weitere Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zu gewährleisten (Art. 31 Abs. 3 Satz 4 der Asylverfahrensrichtlinie).

Hiervon ausgehend ist vorliegend kein zureichender Grund für die bislang noch nicht erfolgte Entscheidung über den Asylantrag des Klägers erkennbar. Die Asylantragstellung liegt zum gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits mehr als ein Jahr zurück, ohne dass eine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag ergangen wäre. Auch seit der Aufhebung der mit Bescheid vom 7. Oktober 2020 getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung sind mittlerweile mehr als vier Monate vergangen. Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung demgegenüber lediglich in relativ pauschaler Form auf Schwierigkeiten der Sachaufklärung verwiesen, ohne dass näher darauf eingegangen wird, woraus sich genau die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung bezüglich der Situation von nach Griechenland zurückkehrenden international Schutzberechtigten konkret ergeben sollte. Der bloße Verweis auf die Dynamik von Versorgungssituation und Arbeitsmarktlage auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie reicht schon deshalb nicht aus, um einen zureichenden Grund für die bislang nicht erfolgte Bescheidung anzunehmen, weil die Kammer in ihrer ständigen Rechtsprechung – im Einklang mit der neueren Rechtsprechung verschiedener Obergerichtsurteile – schon unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie davon ausgeht, dass die Lebensbedingungen für nach Griechenland zurückkehrende international Schutzberechtigte den Vorgaben aus Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrCh) beziehungsweise aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht genügt (vgl. mit ausführlicher Begründung das Urteil der Kammer vom 3. Februar 2021 – VG 11 K 3355/17.A -; im Ergebnis so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Januar 2021 – 11 A 1564/20.A -, juris Rn. 30 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. April 2021 – 10 LB 244/20 -, juris Rn. 27 ff.). Aus dem Verwaltungsvorgang ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine im konkreten Fall des Klägers veranlasste weitere Sachaufklärung, die Beklagte hat eine diesbezügliche Notwendigkeit auch nicht vorgetragen. Außerdem ist, anders als noch vor einigen Jahren, selbst unter Berücksichtigung der von

der Beklagten ins Feld geführten pandemiebedingt erschwerten Arbeitsbedingungen nicht mehr von einer derart hohen Arbeitsbelastung des Bundesamts auszugehen, dass es gerechtfertigt erschiene, den bereits vor deutlich über einem Jahr gestellten Asylantrag des Klägers nicht abschließend zu bearbeiten (vgl. VG Leipzig, Urteil vom 11. Juni 2019 – 7 K 1832/18 -, juris Rn. 16).

2.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über seinen Asylantrag. Die bisher durch das Bundesamt unterlassene Entscheidung über den Asylantrag vom 17. August 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 VwGO).

Die Beklagte ist verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AsylG hat das Bundesamt über Asylanträge, die – wie hier – nach § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG die Anerkennung als Asylberechtigten sowie internationalen Schutz nach §§ 3 ff. AsylG umfassen, schriftliche und begründete Entscheidungen zu treffen. Unterbleibt wie im vorliegenden Fall eine Entscheidung, hat der Kläger keine Möglichkeit, einem gegebenenfalls bestehenden Recht zur Geltung zu verhelfen.

Der ausdrücklichen Festsetzung einer Frist für die Entscheidung des Bundesamts bedarf es nicht. § 75 VwGO sieht eine Fristsetzung ausdrücklich nur in den Fällen vor, in denen ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung besteht. Besteht ein solcher Grund nicht, ist die Behörde nach Ablauf der angemessenen Entscheidungsfrist im Sinne von § 75 Satz 1 VwGO gehalten, unverzüglich zu entscheiden. Die Rechtshängigkeit des Bescheidungsbegehrens sperrt insoweit nicht die gebotene Durchführung des der Entscheidung vorgelagerten behördlichen Verfahrens, insbesondere auch nicht eine möglicherweise erneut erforderliche persönliche Anhörung des Asylantragstellers. Die durch das Gericht ausgesprochene Verpflichtung zur Entscheidung über den Antrag trifft eine beklagte Behörde zudem nicht überraschend und sie kann sich auf eine solche gerichtliche Entscheidung vorbereiten. Soweit die Beklagte für die Vorbereitung der Entscheidung gleichwohl nicht schon den Zeitraum zwischen dem Ergehen der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Rechtskraft nutzen

kann, um ihrer Verpflichtung unverzüglich nachzukommen, ist im Vollstreckungsverfahren hinreichend Raum, objektiv unvermeidbare Verzögerungen der unverzüglich geschuldeten Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18/17 -, juris Rn. 57).

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ein stattdessen möglicher Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb der vorgenannten Frist zu stellen.

Dr. Köstler

Beglaubigt



Martin  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte